



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz

Thomas Lennertz
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Werner Baumgarten
Schöffen

Patricia Creutz-Vilvoye
Raphaël Post
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

Verteiler:

- Finanzdienst
- Protokollbuch

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 7. November 2022

**TAGESORDNUNG: Steuer auf die Müllentsorgung
b) Festlegung der Steuer**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt:

- Beibehaltung des Preises des Restmüllsacks von 1,50 €, wobei der Inhalt auf 40L reduziert wird;
- Festlegung des Preises für den Biomüllsack von 0,75 €; bei einem Inhalt von 20L;
- Erhöhung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 7,5%, wobei dieser Satz niedriger liegt als eine Indexierung;
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 24. Oktober 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
mit 12 JA-Stimmen gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),

- 1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2023 wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2023 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 68,80 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 109,50 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 130,00 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 146,80 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 76,80 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 Restmüll- und 4 Biomüllsäcken.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) ein Gutschein für eine Rolle von 20 Restmüllsäcken ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt

Artikel 4:

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei

die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.

b) Die Steuererstattung beträgt:

- für Haushalte mit einer Person: 5,90 €;
- für Haushalte mit zwei Personen: 9,50 €;
- für Haushalte mit drei Personen: 12,50 €;
- für Haushalte mit vier und mehr Personen: 14,70 €.

c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit:

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 7:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 8:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 102,75 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des 1. Halbjahres eingestellt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.
- c) Die nebenberuflich Selbständigen werden auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 9:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können.

Artikel 10:

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- 2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2023 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) 1,50 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 oder 20 Stück angeboten.
- b) 0,75 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L).
Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6:


Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Die Vorsitzende,
gez. Claudia Niessen

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. November 2022



Bernd Lentz
Generaldirektor



Claudia Niessen
Bürgermeisterin